

1.2. Zeit und Dauer der Vernehmung: Sie beginnt mit der mündlichen Vernehmung und endet mit Abschluß des Protokolls. Unterbrechungen der Vernehmung sind unter Angabe von Zeit und Dauer der Unterbrechung sowie der Gründe zu protokollieren.

1.3. Die Angaben zur persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Beschuldigten sind tatbezogen zu protokollieren.

1.4. Die Angaben zu den Vermögensverhältnissen haben z. B. auch Sparguthaben, Hypotheken, Sammlungen zu umfassen. Das Einkommen ist gesondert anzuführen. Der Wert einer Wohnungseinrichtung ist aufzunehmen, wenn er außergewöhnlich hoch ist.

1.5. Sonstige Beziehungen sind insbes. Lebens- oder Wohngemeinschaften.

1.6. Zur **Aussagepflicht** des Zeugen vgl. § 25.

1.7. Zum **Aussageverweigerungsrecht** des Zeugen vgl. §§ 26, 27.

1.8. Beweisangebote sind auch dann zu protokollieren, wenn ihnen nicht entsprochen wird.

1.9. Form der Protokollierung: Die Aussagen werden in der Ich-Form niedergeschrieben unter möglicher Beibehaltung der Ausdrucksweise des Beschuldigten. Das Vernehmungsprotokoll muß die Darlegungen des Vernommenen exakt wiedergeben.

Angaben über Zeiten, Maße und Gewichte sind unmißverständlich niederzuschreiben. Die Informationen des Vernommenen werden in Abhängigkeit von der Sach- und Beweislage entweder als geschlossene Darstellung der Aussage des Vernommenen, in Form einer Frage-Antwort-Protokollierung oder in einer Mischform schriftlich fixiert. Die Protokollierung ist auf die Informationen über Tatsachen (vgl. Anm. 4. zu § 22) zu konzentrieren, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören (vgl. Anm. 1. zu §22, §101). Unter Vermeidung jeglicher Weitschweifigkeit muß Wert auf eine möglichst wörtliche Wiedergabe der Aussagen gelegt werden. Fachtermini und mundartliche Redewendungen sind zu erläutern.

2. Abschluß der Vernehmung: Der Vernommene hat jede Seite des Vernehmungsprotokolls mit seinem Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Veränderungen, Zusätze oder Streichungen kann er mit einem Namenskürzel zeichnen. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, bestätigt der Vernommene die Richtigkeit der Vernehmung mittels eines Magnetstiftes direkt auf dem Magnetband. Die Richtigkeit einer Schallaufzeichnung kann vom Vernommenen auch in einem Protokollvermerk nach entsprechender Wiedergabe unterschriftlich bestätigt werden. Verzichtet der Vernommene auf die Wiedergabe, ist das im Protokoll zu vermerken.

3. Zur Bewertung eines nicht unterschriebenen Vernehmungsprotokolls vgl. Anm. 2.3. zu §224.

§107

Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

1. Zum **Begriff Ermittlungshandlungen** vgl. Anm. 1 zu § 104.

2. Vorsätzliche Störungen sind insbes. tätliche Angriffe, Verwehrung des Zutritts zur Wohnung oder zu anderen Räumlichkeiten und Kontaktaufnahmen mit Personen, die der Mittäterschaft verdächtig sind.

3. Widersetzen liegt vor, wenn Anordnungen der Angehörigen des U-Organs oder des Staatsanwalts nicht befolgt werden.

4. Stört der Beschuldigte (vgl. Anm. 4. zu § 15), **einer seiner Angehörigen oder irgendeine andere Person** vorsätzlich die Ermittlungshandlung oder widersetzen sich diese hierbei den Anordnungen der Ange-